



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 25. September 2013

| | |
|-------------|--|
| Mitwirkende | lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber) |
| Parteien | X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 (Steuererlass, § 201 StG) |

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, stellte am 29. September 2011 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 (inkl. Zins und Gebühren) in der Höhe von CHF 3'983.85. Am 21. Februar 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch mit der Begründung ab, dass durch einen Erlass bestehende andere Gläubiger bevorzugt würden.
- B. Die darauf erhobene Einsprache vom 11. März 2012 wies die Steuerverwaltung mit Entscheid vom 2. Juli 2012 mit derselben Begründung ab.
- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 27. Juli 2012. Der Rekurrent macht darin geltend, dass er aufgrund seiner finanziellen Notlage nicht in der Lage sei, die ausstehenden Steuerforderungen zu begleichen. Mit Eingaben vom 23. Oktober 2012 (Datum der Postaufgabe) und vom 1. Dezember 2012 begründet der Rekurrent den Rekurs und reicht zahlreiche Belege ein. Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 25. März 2013 die Abweisung des Rekurses. Mit weiteren Eingaben vom 9. April (Datum der Postaufgabe), 24. April, 23. Mai, 5. August, 14. August und 29. August 2013 hält der Rekurrent an seinen Anträgen fest. Die Steuerverwaltung ihrerseits hält in ihren Stellungnahmen vom 5. Mai, 25. Juni, 13. August und 16. September 2013 ebenfalls an ihrem Antrag fest. Auf die einzelnen Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

- 1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Juli 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Rekurs vom 27. Juli 2012 wurde erst am 6. August 2012 auf der Post aufgegeben. Die Steuerverwaltung hat den Einspracheentscheid zuerst an eine falsche Adresse eröffnet. Da kein

Nachweis dafür vorliegt, an welchem Tag der Einspracheentscheid an die richtige Adresse zugestellt werden konnte, ist von der Einhaltung der Rechtsmittelfrist auszugehen. Auf den Rekurs ist einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Juli 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 aufzuheben und die Steuerforderungen zu erlassen.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
 - b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der

Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Aus den Akten geht hervor, dass der Rekurrenten über mehrere Drittgläubiger verfügt. Der Betreibungsregisterauszug vom 27. Juni 2012 (Vernehmlassungsbeilage Nr. 13) führt die B AG, die C, das Inkassounternehmen D AG und die E AG als weitere Gläubiger auf. Gemäss diesem Auszug bestehen gegen den Rekurrenten Gläubigerforderungen von mindestens CHF 23'777.45. Zudem geht aus den Akten hervor, dass auch die Arbeitslosenkasse der F eine Forderung für unrechtmässig bezogene Leistungen in der Höhe von CHF 7'529.75 an den Rekurrenten stellt. Er selber stellt das Vorhandensein von Drittgläubigern nicht in Abrede. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Steuerforderungen einseitig verzichten, würde dies zu einer Bevorzugung der anderen vorhandenen Gläubiger führen. Denn für diese fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich den Steuererlass nicht gewährt, wenn ein oder mehrere weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten die anderen Gläubiger hingegen auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf die gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3. und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P. 307/2004). Mit Eingabe vom 29. August 2013 hat der Rekurrent vorgebracht, dass er mit der B AG einen Teilverzicht vereinbart habe. Aus der eingereichten Vereinbarung der Schlichtungs-

behörde Bern-Mittelland geht hervor, dass die Schuld von ursprünglich CHF 14'973.00 auf CHF 8'000.00 reduziert werde, sofern der Rekurrent regelmässige monatliche Ratenzahlungen für die Bezahlung der Restschuld leistet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine umfassende Sanierung, welche alle bestehenden Drittgläubiger umfasst. Es handelt sich vielmehr um eine Ratenzahlungsvereinbarung mit einem bedingten Teilerlass eines einzelnen Gläubigers. Ein Nachweis, dass die anderen Gläubiger im selbem Ausmass und unter denselben Bedingungen auf ihre Forderungen verzichten, wurde nicht erbracht. Ein teilweiser Verzicht der Steuerverwaltung auf die Steuerforderung ist somit nicht angezeigt und sie hat zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

b) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Unabhängig davon, ob eine Notlage vorliegt oder nicht, wird bei einer Gläubigerbevorzugung kein Steuererlass gewährt. Die Steuerverwaltung hat deshalb den Steuererlass der kantonalen Steuer pro 2010 zu Recht nicht gewährt. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 200.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.